GESETZ ÜBER DIE ZUGER PENSIONSKASSE (PENSIONSKASSENGESETZ)

ANTRAG VON HANS CHRISTEN, ZUG, ZUR 2. LESUNG VOM 4. AUGUST 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Hans Christen, Zug, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse folgenden Antrag:

- §1, Gegenstand und Geltungsbereich Abs. 1, Bst. b sei wie folgt zu ergänzen:
- b) das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen, ausser eine Gemeinde unterhalte für ihr Personal eine eigene Pensionskasse.

Die Begründungen entnehmen Sie meinem Votum (Protokoll, 22.6.2006, Seiten 1924 ff.) und dem beigelegten Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Hans Michael Riemer, Zürich.

Der Kantonsrat hat diesen Antrag mit 46: 14 Stimmen abgelehnt.

Ich habe Kenntnis von der Kurznotiz der Finanzdirektion bzw. der Pensionskasse vom 12. Juni 2006, die das Kurzgutachten von Prof. Riemer zu entkräften versucht. Der Inhalt dieser Kurznotiz überzeugt mich in keiner Weise. Im Auftrag des Stadtrates von Zug habe ich deshalb dem Gutachter, Prof. Dr. iur. Hans Michael Riemer, den Auftrag für ein Zusatzgutachten erteilt. Eine Kopie dieses Zusatzgutachtens, datiert vom 23. Juli 2006, erhalten Sie ebenfalls mit diesem Antrag. Sie ersehen daraus meine gestellten zusätzlichen Fragen und die Antworten des Gutachters.

Prof. Dr. Riemer kommt in seinem Zusatzgutachten ganz klar zum Schluss, dass ein erneut ablehnender Beschluss des Kantonsrates wegen Verletzung von Art. 11 Abs. 2 BVG mit einer staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden könnte.

Aufgrund dieser mit dem Zusatzgutachten erhärteten juristischen Sachlage stelle ich auf die 2. Lesung nochmals den gleichlautenden Antrag, der wie folgt lautet:

- §1, Gegenstand und Geltungsbereich Abs. 1, Bst. b sei wie folgt zu ergänzen:
- b) das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen, ausser eine Gemeinde unterhalte für ihr Personal eine eigene Pensionskasse.

Beilage: - Rechtsgutachten von Prof. Riemer vom 6. Februar 2006

- Rechtsgutachten von Prof. Riemer vom 23. Juli 2006